

Aus der Beratungspraxis

Voraussetzung und Verfahren der Einbürgerung

Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bielefeld

Nicht selten wird in der Beratungspraxis gefragt, unter welchen Voraussetzungen ein Einbürgerungsantrag mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden kann und was dabei im Verfahren zu beachten ist. Allerdings nimmt das Interesse seit der Reform des Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsrechts im Jahr 2000 ab: Im Jahr 2000 erfolgten 186 688 Einbürgerungen, 2001 noch 178 098. 2002 sank die Zahl der Einbürgerungen auf 154 547 und soll sich im vergangenen Jahr nach Angaben des Statistischen Bundesamtes weiter auf ca. 140 000 verringert haben, davon ca. 40 % türkische und ca. 7 % iranische Antragsteller. Nicht erfasst von dieser Statistik werden allerdings Kinder ausländischer Eltern, die mit der Geburt in Deutschland zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Im Jahre 2000 war dies bei 42 257 Kindern der Fall (Jahresbericht 2002 der Bundesmigrationsbeauftragten, S. 53, neuere Zahlen waren leider nicht verfügbar). Also ist das seit dem 1.1.2000 geltende Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrecht ein Erfolgsmodell? Die redliche Antwort darauf lautet: Es kommt darauf an. Aber worauf?

Zunächst: Die Materie ist zerklüftet und sehr unübersichtlich geregelt: Die wesentlichen Bestimmungen finden sich im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sowie – für bestimmte Fallgruppen – in den §§ 81–91 AuslG. Weiter zu beachtende Rechtsgrundlagen sind Art. 116 Grundgesetz (Definition der Staatsangehörigkeit), sowie die Gesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAngRegG) und über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAG). Neben all diesen Regelungen ist für die Beratungspraxis von besonderer Bedeutung die Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht. Ohne ihre genauere Kenntnis lassen sich Prognosen zu den Erfolgsaussichten eines Einbürgerungsantrages nicht sachgerecht stellen. Diese Verwaltungsvorschrift kann (unentgeltlich!) angesehen und »heruntergeladen« werden auf der Webseite der Integrationsbeauftragten (www.integrationsbeauftragte.de – dort Stichwort »Themen und Informationen«, dann »Staatsangehörigkeitsrecht« anklicken.)

Traditionell ist das Einbürgerungsrecht Recht der Bundesländer. Für die heutige Situation bedeutet dies immer noch, dass die Einbürgerungsverfahren von unterschiedlichen (Länder-)Behörden durchgeführt werden. In den Stadtstaaten ist beispielsweise die Einbürgerungsbehörde der Innensenator, in einigen Flächenstaaten bürgert die Bezirksregierung ein, die Vorbereitungen dazu werden aber von der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Städte durchgeführt, in anderen ist die Ausländerbehörde zugleich für Einbürgerungsverfahren zuständig. Die Einzelheiten für die 16 Bundeslän-

der können an dieser Stelle nicht referiert werden, es empfiehlt sich jeweils zunächst zu klären, welche Behörde im jeweiligen Bundesland zuständig ist.

Im folgenden Text werden zunächst die Grundtatbestände der Einbürgerung dargestellt. Anschließend sollen einige typische Probleme bei Einbürgerungsverfahren erläutert werden.

I. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt

Hat zumindest ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit, so erhält sie auch das Kind (§ 4 Abs. 1 StAG).

Sind beide Eltern Ausländer und wurde das Kind nach dem 2.1.2000 geboren, erhält es mit seiner Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen (§ 4 Abs. 3 StAG):

- Geburt im Bundesgebiet,
- wenigstens ein Elternteil hält sich seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland auf und
- wenigstens ein Elternteil besitzt die Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (§ 4 Abs. 3 StAG).

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird durch den zuständigen Standesbeamten in die Geburtsurkunde eingetragen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 StAG).

Für diese Kinder gilt das sog. Optionsmodell. Dies bedeutet, dass das Kind gleichzeitig die Staatsangehörigkeit seiner Eltern erhält. Es muss sich aber bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres entscheiden (»optieren«), ob es zukünftig die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will (§ 29 Abs. 1–3 und 5 StAG). Die zuständige Behörde ist verpflichtet, dazu unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres des/der »Erklärungspflichtige(n)« ihn/sie schriftlich darauf hinzuweisen, dass eine solche Erklärung abzugeben ist und welche Rechtsfolgen eintreten, wenn dies unterbleibt (§ 29 Abs. 5 StAG).

Wird nach einem solchen Hinweis keine Erklärung abgegeben oder mitgeteilt, dass die ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten bleiben soll, geht »automatisch« die deutsche Staatsangehörigkeit verloren (§ 29 Abs. 2 StAG).

Wird erklärt, dass die deutsche Staatsangehörigkeit (alleine) beibehalten bleiben soll, ist der/die Betreffende verpflichtet nachzuweisen, dass sie/er die ausländische Staatsangehörigkeit verloren oder aufgegeben hat. Wird dies nicht nachgewiesen, geht die deutsche Staatsangehörigkeit ebenfalls verloren. Ausnahmsweise kann allerdings der/die Betreffende bei der zuständigen Behörde die schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen (»Beibehaltungsgenehmigung« – § 29 Abs. 3 Satz 2 StAG). Ein solcher Antrag kann nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (§ 29 Abs. 2 Satz 3 StAG). Dem Antrag ist gem. § 29 Abs. 4 StAG stattzugeben, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist

oder bei der Einbürgerung nach § 87 AuslG die Mehrstaatigkeit hingenommen werden könnte (s. u.).

Es spielt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ein in Deutschland geborenes Kind keine Rolle, aus welchem Grund die Eltern oder ein Elternteil das Aufenthaltsrecht in Deutschland seit acht Jahren besitzen, d. h. ob sie beispielsweise seinerzeit als Flüchtling oder aus anderen Gründen nach Deutschland eingereist sind. Entscheidend ist nur, dass die Voraussetzung des § 4 Abs. 3 StAG erfüllt ist, d. h. wenigstens ein Elternteil mindestens seit acht Jahren seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. Der Besitz einer Aufenthaltsbefugnis, -gestattung oder -bewilligung oder einer befristeten Aufenthaltserlaubnis genügt also nicht. Allerdings zählen diese Zeiten zum rechtmäßigen Aufenthalt dazu.

II. Einbürgerung nach langjährigem Aufenthalt

Gemäß § 85 Abs. 1 AuslG besteht ein Einbürgerungsanspruch für einen Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Es müssen allerdings folgende weitere Voraussetzungen erfüllt werden:

- ausdrückliches (schriftliches) Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und keine verfassungsfeindliche Betätigung (§ 85 Abs. 1 Ziff. 1 AuslG),
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung (§ 85 Abs. 1 Ziff. 2 AuslG),
- Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe (§ 85 Abs. 1 Ziff. 3 AuslG),
- Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 AuslG) und
- keine Verurteilung wegen Straftaten (§ 85 Abs. 1 Ziff. 5 AuslG).

Gemäß § 88 AuslG bleiben die Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz ebenso außer Betracht, wie die Verurteilung zu Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen und eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist. Darüber hinaus wird im Einzelfall entschieden, ob die Strafzeit außer Betracht bleiben kann, wenn der Ausländer zu einer höheren Strafe verurteilt worden ist.

Einen Anspruch auf Einbürgerung gem. § 85 AuslG besteht nicht, wenn

- der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 86 Ziff. 1 AuslG),
- tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt werden (§ 86 Ziff. 2 AuslG) oder

- ein Ausweisungsgrund nach § 47 Abs. 2 Nr. 4 AuslG vorliegt.

Ausnahmsweise muss die Einbürgerung auch dann erfolgen, wenn die andere Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben wird (§ 87 AuslG). Voraussetzung dafür ist, dass die bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgegeben werden kann. Dies ist gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 AuslG anzunehmen,

- wenn der ausländische Staat in seiner Rechtsordnung ein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
- wenn der ausländische Staat eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit regelmäßig verweigert und der Ausländer der zuständigen deutschen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat,
- wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit versagt hat aus Gründen, welche der Ausländer selbst nicht zu vertreten hat oder eine Entlassung von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,
- wenn bei älteren Ausländern eine Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,
- wenn dem Ausländer bei Aufgabe seiner bisherigen ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte (Wahlrechte etc.) hinausgehen oder
- bei Flüchtlingen, für die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 AuslG festgestellt wurde (d. h. sowohl Asylberechtigte gem. Art. 16 a GG, als auch Personen mit Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG) oder Personen, die nach dem Kontingentflüchtlingsgesetz aufgenommen wurden.

Aus der Vielzahl der Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit Deutschland bei der Einbürgerung die »Mehrstaatigkeit« hinnimmt, wird deutlich, dass dies eines der wesentlichen Probleme bei der Reformierung des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahre 2000 war. Es sei nochmals betont, dass die anderen Voraussetzungen für die Einbürgerung (§ 85 Abs. 1 Ziff. 1–3 und 5 AuslG) vorliegen müssen. Nur wenn dies der Fall ist, kann – ausnahmsweise – von der Voraussetzung, dass auch die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren werden muss, abgesehen werden.

III. »Ermessens-Einbürgerungen«

Ausländer, die noch keine acht Jahre in Deutschland leben und daher keinen Rechtsanspruch auf eine Einbürgerung gem. § 85 AuslG geltend machen können, können unter bestimmten Voraussetzungen nach dem StAG eingebürgert werden. So gilt beispielsweise gem. § 9 StAG für Ehegatten eines deutschen Staatsangehörigen, dass eine Einbürgerung

unter den Voraussetzungen des § 8 StAG durchgeführt werden soll, sofern die Ehe zum Zeitpunkt der Einbürgerung schon zwei Jahre bestanden hat und der (ausländische) Ehegatte bereits vier Jahre in Deutschland gelebt hat.

Im Übrigen kann gem. § 8 StAG eine Einbürgerung erfolgen, sofern kein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1–4, § 47 Abs. 1 oder 2 AuslG erfüllt ist, eine eigene Wohnung/Unterkunft besteht und der/die Einbürgerungsbewerber(in) in der Lage ist, sich und seine Angehörigen zu ernähren.

Für die Praxis kann hier nur der Hinweis gegeben werden, dass gerade dieser Bereich der Einbürgerung nach Ermessen intensive und genaue Lektüre der Verwaltungsvorschrift fordert, um abschätzen zu können, ob ein solcher Einbürgerungsantrag Erfolgsaussicht hat. In diesen Fällen sollte im Zweifel immer anwaltlicher Rat eingeholt oder ein Gespräch mit den Mitarbeitern der jeweils für die Einbürgerung zuständigen Behörde vor der Antragstellung geführt werden. Dies empfiehlt sich nicht zuletzt deswegen, weil im Einbürgerungsverfahren erhebliche Gebühren anfallen können. Diese müssen üblicherweise jedenfalls zur Hälfte als »Vorschuss« an die Behörde entrichtet werden. Diese Gebühr für die Einbürgerung nach dem StAG beträgt pro Person € 255,00 (§ 38 Abs. 2 Satz 1 StAG). Diese ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das mit eingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte hat, auf € 51,00 (§ 38 Abs. 2 Satz 2 StAG). Dasselbe gilt für die Einbürgerung nach dem Ausländergesetz (§ 90 AuslG). Beide Gebührentatbestände sehen im Übrigen vor, dass »aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses« Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden kann.

IV. Einzelfälle

1. Einbürgerung anerkannter Flüchtlinge

Gemäß § 87 Abs. 1 Ziff. 6 AuslG wird von Flüchtlingen nicht gefordert, dass sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren, bevor sie eingebürgert werden können, d. h. ihre Einbürgerung erfolgt »unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit« (s. o.).

Gemäß Nr. 85.1.1. der Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (VwV) werden auf die erforderliche Zeit eines rechtmäßigen Aufenthaltes in Deutschland auch die Zeiten angerechnet, die mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz in Deutschland verbracht wurde, sofern im Asylverfahren eine Anerkennung gem. Art. 16 a GG erfolgte oder Abschiebungsschutz gemäß § 51 AuslG gewährt wurde. Bei diesem Personenkreis wird ferner die Aufenthaltsbefugnis gemäß § 70 AsylVfG auch als »Zeit rechtmäßigen Aufenthaltes« angerechnet.

Bei der Ermessenseinbürgerung anerkannter Flüchtlinge gelten eine Reihe von Erleichterungen (Ziff. 8.1.3.1 VwV). So genügt etwa der Besitz einer Aufenthaltsbefugnis gem. § 70 AsylVfG und eine Ermessenseinbürgerung kann bereits nach sechs Jahren erfolgen.

Im Übrigen ist bei Asylberechtigten ebenso wie bei Personen mit Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG Folgendes zu berücksichtigen: Obwohl nicht ausdrücklich in den Verwaltungsvorschriften geregelt, fragt die Einbürgerungsbehörde in der Verwaltungspraxis regelmäßig bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach, ob es bei dem zuerkannten Flüchtlingsstatus bleibt. Dies führt in der Praxis zur Zeit dazu, dass in zahlreichen Verfahren das Bundesamt auf diese alten Verfahren wieder aufmerksam gemacht wird. Dort werden die Anfragen regelmäßig zum Anlass, Widerrufsverfahren einzuleiten. Dies gilt insbesondere für Kosovo-Albaner, aber in neuerer Zeit auch für afghanische und irakische Staatsangehörige.

Diese Personen sollten genau überlegen, ob es sinnvoll ist, zur Zeit Einbürgerungsanträge zu stellen. Es besteht das hohe Risiko, dass mit einem solchen Antrag und aufgrund der Anfrage bei dem Bundesamt es dann vorzeitig zum Widerruf der flüchtlingsrechtlich gewährten Position kommt. Dann erfolgt nicht nur keine Einbürgerung, sondern ein erneuter »Kampf um's (Aufenthalts-)Recht« beginnt. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die Chancen, trotz Widerrufs der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland – und damit letztlich auch eine Einbürgerung – zu erlangen, umso größer sind, je länger der Aufenthalt dauert. Es kann also sinnvoll sein, nicht durch einen frühzeitigen Ermessenseinbürgerungsantrag einen Widerruf der Flüchtlingsanerkennung zu provozieren.

2. Einbürgerung von Staatenlosen

Sowohl bei der Anspruchseinbürgerung (§§ 85 ff. AuslG) als auch bei der Ermessenseinbürgerung (§§ 8, 9 StAG) gilt für Staatenlose im Grundsatz das Gleiche wie für andere Einbürgerungsbewerber. Da sie jedoch keine Staatsangehörigkeit haben, können sie sie auch nicht aufgeben. Bei ihrer Ermessenseinbürgerung werden nur sechs Jahre Aufenthaltszeit im Inland verlangt (Nr. 8.1.3.1 VwV).

Regelmäßig setzt die Einbürgerung von staatenlosen Kindern voraus, dass eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung vorliegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann jedoch je nach den Umständen des Einzelfalls der Besitz einer Aufenthaltsbefugnis ausreichen.

Fälle von Staatenlosigkeit häufen sich bei Personen, die ehemals die jugoslawische Staatsangehörigkeit hatten, jedoch vor Auflösung des ehemaligen Jugoslawiens und Neukonstituierung der Nachfolgestaaten bereits in Deutschland aufhielten. Hier liegt allerdings in der Regel das Problem bei der Frage, ob die deutschen (Ausländer-)Behörden bereit sind, die Tatsache der Staatenlosigkeit zu akzeptieren. Wenn diese Frage entschieden ist, richtet sich die Einbürgerung nach den allgemeinen Regeln für Staatenlose.

3. Einbürgerung von Familienangehörigen

Gemäß § 85 Abs. 2 StAG können (Ermessensentscheidung!) der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers auch dann mit eingebürgert werden, wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten, sofern sie die übrigen in § 85 Abs. 1 AuslG genannten Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

Kinder, die jünger sind als 16 Jahre, werden auf Antrag des personensorgeberechtigten Elternteils (oder beider) mit eingebürgert, wenn sie mit dem/den personensorgeberechtigten seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland leben. Ist das Kind jünger als 6 Jahre, reicht es, wenn es die Hälfte seines Lebens rechtmäßig in Deutschland verbracht hat (Nr. 85.2.1.2.2.).

Kinder, die zum Zeitpunkt der Einbürgerung zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, werden in der Regel nur dann mit eingebürgert, wenn sie in eigener Person alle Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung nach acht Jahren erfüllen. Der Antrag kann ab dem 16. Geburtstag ohne Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gestellt werden (85.2.1.2.2 VwV).

Ehegatten können mit eingebürgert werden, sofern die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 AuslG vorliegen und sie seit 4 Jahren rechtmäßig in Deutschland leben und die Ehe seit mindestens zwei Jahren besteht (Nr. 85.2.1.2.1 VwV).

4. Sprachkenntnisse

Für einen Anspruch auf Einbürgerung ist gem. § 86 Nr. 1 AuslG erforderlich, dass ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff »ausreichende Kenntnisse« wird in der Praxis der Bundesländer unterschiedlich ausgelegt. Die Verwaltungsvorschrift definiert diesen unbestimmten Rechtsbegriff folgendermaßen (Nr. 86.1.1): »... wenn sich der Einbürgerungsbewerber im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurechtfinden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Einbürgerungsbewerber einen deutschen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und den wesentlichen Inhalt mündlich wiedergeben kann. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, reicht nicht aus.«

Ausreichende Deutschkenntnisse (Nr. 86.1.2 VwV) können außerdem nachgewiesen werden durch

- das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom,
- den vierjährigen erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule (Versetzung in die nächsthöhere Klasse gewährleistet),
- einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss,
- Versetzung in die 10. Klasse einer deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium, Gesamtschule),

- erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder einer Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei mit einzubürgernden Familienangehörigen (Nr. 85.2.1.2.3 VwV) wird es als ausreichend angesehen, wenn ein minderjähriges Kind sich im Alltag ohne größere Probleme auf Deutsch mündlich verständigen kann und gewährleistet ist, dass es sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnet. Bei mit einzubürgernden Ehepartnern kann der Bildungsstand und gewisse Schwierigkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen, berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem, wenn die übrigen Familienangehörigen ausreichend Deutsch können und die Einbürgerung der ganzen Familie wünschenswert erscheint. Bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit zwölf Jahren rechtmäßig in Deutschland leben, genügt es, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Allerdings erwerben sie dann keinen Anspruch auf Einbürgerung, sondern können im Rahmen der Ermessensausübung eingebürgert werden, weil der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht erbracht wurde (VwV Nr. 8.1.3.7).

In einigen Bundesländern werden formalisierte Prüfungen durch externe Fachkundige (z. B. Lehrer, die an Volkshochschulen Deutsch für Ausländer unterrichten) durchgeführt. In anderen Ländern wird der unbestimmte Rechtsbegriff überprüft im Rahmen eines Gesprächs des zuständigen Sachbearbeiters mit dem Einbürgerungsbewerber. Soweit bekannt, ist Bayern das einzige Bundesland, in dem für Analphabeten ein gesonderter Test angeboten wird, welcher auf die Prüfung schriftlicher Kenntnisse verzichtet.

In der Verwaltungsvorschrift (86.1.1) ist vorgesehen, dass »auf Behinderungen, die dem Einbürgerungsbewerber das Lesen oder Sprechen nachhaltig erschweren, ... Rücksicht zu nehmen ist«. Eine eindeutige Regelung existiert für Blinde und Taube. Ich hatte allerdings vor kurzem einen Fall zu bearbeiten, in dem der Einbürgerungsbewerber so stark schwerhörig war, dass er nicht an einem Deutschkurs, der in einer Gruppe durchgeführt wurde, teilnehmen konnte, weil es ihm akustisch nicht möglich war, dem Unterricht zu folgen. Der Antrag scheiterte letztlich trotz vorgelegter fachärztlicher Gutachten, welche eine erhebliche Hörminderung bestätigten.

5. Sicherung des Lebensunterhalts

Die rechtlichen Voraussetzungen bei der Prüfung der Frage, ob der Lebensunterhalt eines Einbürgerungsbewerbers gesichert ist, sind bei der Anspruchseinbürgerung (§ 85 AuslG) und jener nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (§§ 8, 9 StAG) nicht einheitlich: Gem. § 85 Abs. 1 Satz 3 AuslG sind von dem grundsätzlichen Erfordernis, dass der Lebensunterhalt für den Einbürgerungsbewerber und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestritten werden kann, Ausnahmen zu machen: Von dieser Voraussetzung

Rechtsprechungsfokus

wird abgesehen, wenn der Ausländer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

Bei der Ermesseneinbürgerung gem. § 8 StAG und der Einbürgerung von Ehegatten Deutscher (§ 9 StAG) ist eine solche Ausnahmefähigkeit nicht vorgesehen.

Behinderte haben – worauf die Integrationsbeauftragte in ihrem Jahresbericht 2002 hinweist (S. 59) – ihre Behinderung und damit den Bezug entsprechender Sozialleistungen regelmäßig nicht zu vertreten. Die Inanspruchnahme von Leistungen in besonderen Lebenslagen durch Behinderte können daher auch keinen Versagungsgrund für die Einbürgerung bilden.

V. Schlussbemerkung

Welche rechtlichen Vorteile können Ausländer motivieren, Deutsche zu werden? Genaue Antworten werden nur in jedem Einzelfall möglich sein. Immerhin: Es besteht nicht mehr das Risiko, ausgewiesen oder ausgeliefert zu werden. Ferner besteht Freizügigkeit des Aufenthaltes, des Wohnsitzes und des Arbeitsplatzes in Deutschland sowie in allen anderen Ländern der Europäischen Union, ebenso wie Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und Zugang zum öffentlichen Dienst mit der Möglichkeit, verbeamtet zu werden. Für Manche mag auch das aktive und passive Wahlrecht von Interesse sein. Für Deutsche besteht Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und das Recht zur Gründung politischer Parteien. Ferner besteht Reisefreiheit ohne Visum sowohl innerhalb Europas als auch für viele andere Staaten. Lohnt das, Deutsche(r) zu werden?

Jedenfalls sollte, wer es anstrebt, sich auf eine lange Verfahrensdauer einstellen: Zwar ist die Praxis der Verwaltungsbehörden der Länder unterschiedlich, nach meinen Erfahrungen bei der Betreuung von Einbürgerungsverfahren dauert es jedoch in der Regel mindestens neun Monate, häufig auch bis zu zwei Jahren, bis eine Einbürgerung erfolgt. Gegen die Ablehnung eines Einbürgerungsantrages kann Widerspruch eingelegt werden. Endet auch dieser Verfahrensabschnitt negativ, besteht die Möglichkeit, die Verwaltungsentscheidung im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen.

Die Gebühren eines gerichtlichen Verfahrens sind nicht gering: Nach dem üblichen »Streitwertkatalog« gilt als Regelstreitwert in Einbürgerungsverfahren der »doppelte Aufgangwert«, d. h. bisher € 8000 pro Person. Davon berechnen sich die Gerichts- und Anwaltsgebühren. Eine Anwaltsgebühr beträgt dann € 412 zzgl. Auslagenpauschale und Umsatzsteuer. Es entstehen im gerichtlichen Verfahren in der Regel zwei Anwaltsgebühren. Da die Rechtsprechung bisher bei mehreren Personen, die an einem Einbürgerungsverfahren beteiligt sind, keine »Abschläge« macht, wäre etwa bei einer fünfköpfigen Familie, die gemeinsam eingebürgert werden will, von einem Streitwert von € 40 000 auszugehen. Eine Anwaltsgebühr beträgt dann € 902 eine Gerichts-

gebühr € 398. Hinzu kommen die oben bereits genannten Gebühren für das Einbürgerungsverfahren selbst (€ 255 für den ersten Antragsteller und € 51 für jedes weitere Familienmitglied). Man sieht also: Es kann eine langwierige und kostspielige Angelegenheit sein, die deutsche Staatsangehörigkeit »zu erstreiten«.

Rechtsprechungsfokus

Verfolgung von Tschetschenen in der Russischen Föderation

Rain Theresia Wolff, Bonn

Die im russischen Nordkaukasus gelegene Republik Tschetschenien ist seit nahezu einem Jahrzehnt Schauplatz bewaffneter Auseinandersetzungen. Die nach dem ersten Tschetschenienkrieg (1994 bis 1996) eingetretene Entspannung endete im Oktober 1999 nach dem Einfall tschetschenischer Rebellengruppen in Dagestan.

In den russisch besetzten Teilen Tschetscheniens kommt es seit Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges zu schwersten Menschenrechtsverletzungen. In den Jahren 1999 und 2000 wurden sog. Filtrationslager an der Grenze zwischen Inguschetien und Tschetschenien sowie in und um Grosny eingerichtet, in denen auch systematisch gefoltert wird. Darüber hinaus errichteten sowohl Einheiten der russischen Sicherheitskräfte als auch tschetschenische Rebellen sog. Filtrationspunkte, in denen Gefangene in Erdlöchern gehalten werden. Außerdem sollen in Tschetschenien Todesschwadronen, zusammengesetzt aus Angehörigen der russischen Sicherheitskräfte, für massive Menschenrechtsverletzungen an Zivilisten verantwortlich sein.

Mit Ausbruch des zweiten Tschetschenienkrieges und mehreren Bombenattentaten in Moskau, die von russischer Seite islamischen Rebellen aus dem Kaukasus zugeschrieben wurden, setzte eine neue Welle der Fremdenfeindlichkeit ein, in deren Folge in Moskau Hunderte von Tschetschenen willkürlich verhaftet wurden. Aus Moskau und anderen russischen Großstädten wurde berichtet, dass Tschetschenen und andere Personen aus dem Kaukasus durch Polizeioperationen Opfer willkürlicher Festnahmen Deportationen und Misshandlungen geworden seien.

Insbesondere in den westlichen Großstädten, aber auch in anderen Regionen Russlands gelten außerdem strikte Zugangsbeschränkungen für Tschetschenen. Diese haben zur Folge, dass eine Registrierung nicht stattfindet, die u. a. für den Zugang zu Sozialhilfe, kostenloser Gesundheitsversorgung und Schulen erforderlich ist (ausführliche Lagedarstellung z. B. in VG Lüneburg, Urteil vom 26.2.2004 - 2 A 94/01 - 19 S., M4998 m. w. N.).

In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte werden die sich aus dieser Lage ergebenden asyl- und abschiebungsschutzrechtlichen Fragen sowohl in Bezug auf das Vorliegen